

VERZEICHNIS

I.	Allgemeine Informationen	Seite 6
II.	Quantitative Beschreibung der derzeitigen Lage:	Seite 14
	- <i>Beschreibung der aktuellen (geographischen, sozialen und wirtschaftlichen) Lage der ländlichen Gebiete der Autonomen Provinz Bozen:</i>	Seite 14
	- <i>Die Landwirtschaft im Überblick</i>	Seite 20
	- <i>Die Forstwirtschaft</i>	Seite 32
	- <i>Die Umwelt</i>	Seite 37
	- <i>Die südtiroler Landwirtschaft und ihr zweigeteiltes Gefüge: Produktionsarten, sozio - ökonomisches Gefälle, Mängel und Entwicklungschancen:</i>	Seite 97
	- <i>Ländliche Entwicklung: eingesetzte Finanzmittel, Ergebnisse und Auswirkungen der im Planungszeitraum 1994/1999 durchgeführten Aktionen</i>	Seite 102
III.	Beschreibung der vorgeschlagenen Strategien, ihrer quantifizierten Ziele, der ausgewählten Prioritäten ländlicher Entwicklung und des betroffenen geographischen Gebietes:	Seite 133
	- <i>Vorgeschlagene Strategie, quantifizierte Ziele, ausgewählte Prioritäten</i>	Seite 133
	- <i>Beschreibung der einzelnen Schwerpunkte und ihrer globalen Ziele:</i>	Seite 145
	- <i>Quantifizierung der Ziele:</i>	Seite 167
	- <i>Gebiete, auf welche spezifische gebietsbezogene Maßnahmen angewandt werden:</i>	Seite 170
	- <i>Ausführungszeitplan</i>	Seite 171
IV.	Bewertung der erwarteten Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft:	Seite 172
V.	Finanzierungstabellen	Seite 176
VI.	Beschreibung des Entwicklungsplans, der Schwerpunkte, der Schwerpunktbereiche und der erwogenen Massnahmen zwecks Durchführung des Plans:	Seite 225
	- Zusammenfassende Übersicht über die administrativen Aspekte des Entwicklungsplans	Seite 225
	- Die Schwerpunkte des Entwicklungsplans – Übersicht der Schwerpunkte des Entwicklungsplans	Seite 225
	- Die Schwerpunktbereiche des Entwicklungsplans – Zusammenfassende Übersicht der Schwerpunktbereiche	Seite 226
	- Die Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums:	Seite 228
	<u>Schwerpunkt 1: Modernisierung des Bereiches Landwirtschaft, landwirtschaftlich erzeugte Nahrungsmittel und Forstwirtschaft:</u>	Seite 228
	<u>Schwerpunktbereich Nr. 1:</u> Vorhaben zugunsten der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe:	Seite 228
	• <u>Maßnahme Nr. 1:</u> Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben (Artikel 4-7)	Seite 228
	• <u>Maßnahme Nr. 2:</u> Niederlassung von Junglandwirten (Art. 8)	Seite 240
	• <u>Maßnahme Nr. 3:</u> Vorruhestand (Artikel 10-12)	Seite 246
	• <u>Maßnahme Nr. 4:</u> Flurbereinigung (Art. 33,2)	Seite 250

<ul style="list-style-type: none"> • <u>Maßnahme Nr.5 - I:</u> Investitionen im Bereich Urlaub auf dem Bauernhof und für Infrastrukturen im Zusammenhang mit dem Fremdenverkehr im ländlichen Raum, einschließlich Aufklärung über das Ökosystem Wald (Art. 33,10) 	Seite 254
<ul style="list-style-type: none"> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Untermaßnahme Nr. 5 – I A:</u> Investitionen in Urlaub am Bauernhof (Art.33, 10°) 	Seite 254
<ul style="list-style-type: none"> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Untermaßnahme Nr. 5 – I B:</u> Investitionen für touristische Infrastrukturen im ländlichen Raum einschließlich forstliche Öffentlichkeitsarbeit (Art.33, 10°) 	Seite 256
<p><u>Schwerpunktbereich Nr.2:</u> Vorhaben zugunsten der Vermarktung und Verarbeitung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse</p>	Seite 259
<ul style="list-style-type: none"> • <u>Maßnahme Nr. 6:</u> Verbesserung der Voraussetzungen für die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse (Artikel 24-28) 	Seite 259
<ul style="list-style-type: none"> • <u>Maßnahme Nr. 5 - II:</u> Andere Maßnahmen im Bereich Forstwirtschaft – Förderung von Investitionen in Verarbeitung und Vermarktung forstwirtschaftlicher Erzeugnisse (Artikel 30, 3, 4) 	Seite 275
<ul style="list-style-type: none"> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Untermaßnahme Nr.5 – II a:</u> Verbesserung und Rationalisierung der Bedingungen für die Gewinnung, Verarbeitung und Vermarktung von forstlichen Produkten (Art. 30, Abs. 3) 	Seite 275
<ul style="list-style-type: none"> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Untermaßnahme Nr.5 – II b:</u> Entwicklung und Verbesserung der Konkurrenzfähigkeit forstlicher Produkte sowie Maßnahmen zur Unterstützung gemeinschaftlicher Initiativen für Vermarktung und Werbung (Art.30 Abs. 4) 	Seite 277
<p><u>Schwerpunktbereich Nr.3:</u> Vorhaben im Bereich Dienstleistungen für die Betriebe und Berufsbildung:</p>	Seite 280
<ul style="list-style-type: none"> • <u>Maßnahme Nr.7:</u> Aufbau von Vertretungs- und Betriebsführungsdiensten für landwirtschaftliche Betriebe (Art. 33,3) 	Seite 280
<ul style="list-style-type: none"> • <u>Maßnahme Nr.8:</u> Berufsbildung (Art. 9) 	Seite 285
<p><u>Schwerpunkt II:</u> Unterstützung für die ländlichen Gebiete:</p>	Seite 289
<ul style="list-style-type: none"> • <u>Maßnahme Nr.9:</u> Diversifizierung der Tätigkeit im landwirtschaftlichen und landwirtschaftsnahen Bereich, um zusätzliche Beschäftigungsmöglichkeiten oder alternative Einkommensquellen zu schaffen (Art. 33,7) 	Seite 289
<ul style="list-style-type: none"> • <u>Maßnahme Nr.10:</u> Vermarktung landwirtschaftlicher Qualitätsprodukte (Art. 33,4) 	Seite 294
<ul style="list-style-type: none"> • <u>Maßnahme Nr.11:</u> Entwicklung und Verbesserung der mit der Entwicklung der Landwirtschaft verbundenen Infrastrukturen (Art 33,9) 	Seite 299
<ul style="list-style-type: none"> • <u>Maßnahme Nr.12:</u> Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Wasserressourcen (Art. 33,8) 	Seite 306
<p><u>Schwerpunkt III:</u> Schutz der Umwelt und der Landschaft, Förderung der Einführung umweltverträglicher Wirtschaftsweisen:</p>	Seite 313
<ul style="list-style-type: none"> • <u>Maßnahme Nr. 13:</u> Agrarumweltmaßnahmen (Artikel 22-24) 	Seite 313
<ul style="list-style-type: none"> • <u>Maßnahme Nr.14:</u> Benachteiligte Gebiete und Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen (Artikel 15a, 16) 	Seite 354
<ul style="list-style-type: none"> • <u>Maßnahme Nr. 15 - A:</u> Maßnahmen zum Schutz der Umwelt im Zusammenhang mit der Land- und Forstwirtschaft, der Landschaftspflege und der Verbesserung des Tierschutzes (Art. 33,11) 	Seite 361
<ul style="list-style-type: none"> • <u>Maßnahme Nr.15 - B:</u> Maßnahmen zur Erhaltung und nachhaltigen Bewirtschaftung der Wälder sowie zur Unterstützung ihrer umweltspezifischen Funktionen und ihrer Schutzfunktion (Art. 30,2) 	Seite 365

<ul style="list-style-type: none"> • <u>Untermaßnahme Nr.15 – B 1</u>: Maßnahmen zur Erhaltung und nachhaltigen Bewirtschaftung der Wälder sowie zur Verbesserung ihrer Landschafts- und Schutzfunktion • <u>Untermaßnahme Nr.15 – B 2</u>: Gestufte Prämien für Hdznutzungen unter schwierigen Bedingungen 	<p>Seite 365</p> <p>Seite 368</p>
VII. Für die Durchführung des Entwicklungsplans zuständige Behörden und verantwortliche Stellen	Seite 370
VIII. Massnahmen, welche die wirksame und korrekte Durchführung des Plans gewährleisten: Begleitung und Bewertung, quantifizierte Bewertungsindikatoren, Bestimmungen zur Begleitung und zu den Sanktionen, angemessene Publizität:	Seite 371
- <i>Allgemeines</i>	Seite 371
- <i>Monitoring, Begleitung und Bewertung</i>	Seite 371
- <i>finanzielle Kontrolle und Sanktionen</i>	Seite 378
- <i>Publizität</i>	Seite 381
IX Ergebnisse der Konsultationen	Seite 382
X Ausgewogenheit zwischen den verschiedenen Fördermassnahmen	Seite 383
XI Vereinbarkeit und Kohärenz	Seite 384
XII. Zusätzliche staatliche Beihilfen	Seite 385

Anlagen:

1. Ex-ante - Bewertung, ausgearbeitet von Herrn Prof. Dr. Gottfried Tappeiner, Universität Innsbruck;
2. Gutachten des Südtiroler Bauernbundes zum Entwicklungsplan für den ländlichen Raum der Autonomen Provinz Bozen;
3. Gutachten der Abteilung Natur und Landschaft der Autonomen Provinz Bozen zum Entwicklungsplan für den ländlichen Raum der Autonomen Provinz Bozen;
4. Verzeichnis der im Sinne von „Natura 2000“ zu Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung erklärten Landstriche Südtirols;
5. Verzeichnis der „alten Öko-Typen“ von Südtiroler Getreidearten (Intervention Nr. 4 der Maßnahme Nr. 13)
6. Begriffsbestimmung guter landwirtschaftlicher Praktiken, die für die Durchführung dieses Entwicklungsplans für den ländlichen Raum gültig sind;
7. Einzelheiten der Durchführung der Kontrollen und der Anwendung der Sanktionen.